



Richtlinien für die Vergabe von gemeindeeigenen Wohnbaugrundstücken - Bauplatzvergabekriterien -

I. Präambel

Die Vergabe von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken richtet sich nach den vom Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen beschlossenen Vergabekriterien und deren Gewichtung. Sie gelten als Rahmen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime.

Die Gemeinde Hirrlingen verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergabekriterien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Ohne die Bauplatzvergabekriterien wäre die in der Gemeinde verwurzelte Bevölkerung zu großen Teilen nicht in der Lage, Grund und Boden zu Wohnzwecken zu erwerben.

Die Bauplatzvergaberichtlinie verfolgt das Ziel, eine dauerhafte und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu fördern, da diese maßgeblich zur sozialen Integration und zum Zusammenhalt der örtlichen Gemeinschaft beiträgt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2–4 BauGB). Durch die Einbindung eines bestimmten Anteils von Erwerbern mit bestehendem Ortsbezug sollen stabile Wohnquartiere entstehen, die zugleich die Integration neu zuziehender Bürgerinnen und Bürger erleichtern. Maßgeblich ist hierbei der Hauptwohnsitz; die höchste Punktzahl wird erreicht, wenn dieser seit höchstens fünf Jahren ununterbrochen in der Gemeinde besteht. Zur Wahrung der sozialen Struktur und zur Stärkung der Bindung an die örtliche Gemeinschaft werden auch Bewerber berücksichtigt, die früher in der Gemeinde wohnhaft waren oder enge Angehörige haben, die seit längerer Zeit in Hirrlingen leben.

Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergaberichtlinien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde Hirrlingen bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft werden mit Blick auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 GG besonders bepunktet. Auch die Behinderung oder der Pflegegrad eines oder mehrerer im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen werden bei der Punktevergabe besonders berücksichtigt.

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Bereichen ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Vergaberichtlinien ebenfalls positiv berücksichtigt werden. Dabei sollen zum einen Bewerber, welche sich in einer Sonderaufgabe beispielsweise in einem eingetragenen Verein oder einer sozial-karitativen Organisation, als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist, als ehrenamtliches Mitglied im aktiven Einsatzdienst einer Rettungsdienstorganisation sowie insbesondere in der örtlichen freiwilligen Feuerwehr in den vergangenen fünf Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden. Das ehrenamtliche Engagement soll unabhängig davon berücksichtigt werden, ob sich die Bewerberinnen und Bewerber in der Gemeinde selbst oder außerhalb der Gemeinde im aktiven ehrenamtlichen Einsatz engagieren, in der Erwartung, dass diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits ehrenamtlich engagieren, dieses Engagement auch in der Gemeinde ortsetzen werden.

Bei der Bereitstellung von Bauland handelt die Gemeinde im Bereich der durch Artikel 28 Abs.

2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie und in Verbindung mit Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Die Bauplatzvergaberichtlinien setzen die EU-Kautelen dabei im Rahmen der Möglichkeiten um und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Grundsätzlich ist der Verkauf von Bauplätzen eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Sie erfolgt unter Abwägung der Interessen. Die nachstehenden Vergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerbern zu erleichtern, ohne dass hierdurch ein Rechtsanspruch Dritter begründet wird. Aus den Richtlinien kann kein Anspruch auf den Erwerb eines Bauplatzes abgeleitet werden. Darüber hinaus werden Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche grundsätzlich ausgeschlossen.

II. Anwendungsbereich

Die Entscheidung über die Anwendung, die Auswahl und Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstücken nach dieser Bauplatzvergaberichtlinie erfolgt durch den Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen.

III. Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Verkauf von Baugrundstücken erfolgt zum Zwecke der Eigennutzung durch den/die Bewerber als Hauptwohnsitz. Es können sich zum Zeitpunkt der Antragsstellung nur volljährige natürliche und vollgeschäftsfähige Personen bewerben. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.
- (2) Eine Bewerbung kann von einer volljährigen Person (Einzelbewerbung) oder von zwei volljährigen Personen gemeinsam eingereicht werden (Bewerbung als Paar). Reicht eine Person mehrere Bewerbungen ein (beispielsweise als Einzelbewerbung und als Teil einer Bewerbung als Paar), werden alle betreffenden Bewerbungen ausgeschlossen. Im Falle einer gemeinsamen Bewerbung müssen beide Bewerber Miteigentum erwerben und gemeinsam Vertragspartner der Gemeinde werden.
- (3) Nicht antragsberechtigt sind
 - Juristische Personen
 - wer bereits in den vergangenen 15 Jahren (gerechnet ab dem Bewerbungstichtag) einen Bauplatz von der Gemeinde erworben hat. Bei einer gemeinsamen Bewerbung tritt der Ausschluss der gemeinsamen Bewerbung auch ein, sofern ein Ausschlussgrund nur auf einen Bewerber zutrifft. Dies gilt nicht, sofern die betreffende Person den früheren Bauplatz mit einem früheren Partner zusammen erworben hat und die zugrunde liegende Ehe oder Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht oder die Partner nachweislich in Trennung gemäß § 1567 BGB leben und die betreffende Person nicht mehr Eigentümer des von der Gemeinde erworbenen Grundstücks ist
 - vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen sind Bewerber, soweit sie Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Berechtigte eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten Grundstücks in Hirrlingen sind, das nach Art der baulichen Nutzung als Bauplatz verwendet werden und nach §§ 30, 33 und 34 BauGB mit einem Wohngebäude bebaut werden kann.

Ausgeschlossen sind auch Bewerber, die bereits über Eigentum an Wohnraum in angemessener Größe in Hirrlingen verfügen. In Anlehnung an §§ 11 Abs. 2 Nr. 1, 15 Abs. 4 LWoFG i.V.m. Abschnitt I Nr. 4 VwV- Wohnungsbau BW 2020 / 2021 und Teil 3 Nr. 3 lit.a) DH-LWoFG, Stand 31.07.2010, gilt als angemessener Wohnraum:

- mind. 45 qm für die Nutzung durch eine Person,
- mind. 60 qm mit mind. zwei Wohnräumen, für die Nutzung durch zwei Personen,
- mind. 75 qm mit mind. drei Wohnräumen, für die Nutzung durch drei Personen,
- mind. 90 qm mit mind. vier Wohnräumen, für die Nutzung durch vier Personen,
- mind. 105 qm mit mind. fünf Wohnräumen, für die Nutzung durch fünf Personen.

Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person erhöht sich die Wohnfläche um 15 qm und einen weiteren Wohnraum, wobei auch in absehbarer Zeit hinzukommende Haushaltsangehörige (z.B. ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft) zu berücksichtigen sind.

- (4) Maßgeblicher Stichtag für die Bewertung der Verhältnisse des Bewerbers und zur Berechnung der Zeitangaben ist der Bewerbungstichtag.

IV. Vergabeverfahren

- (1) Nach der Beratung und Beschlussfassung der Bauplatz-Vergaberichtlinien und dem Beschluss des Gemeinderats über die Anwendung, die Auswahl und Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstücken nach dieser Bauplatzvergaberichtlinie werden die Bauplätze im Amtsblatt der Gemeinde und auf der Homepage veröffentlicht.
- (2) Bewerber können sich in Schriftform bis zum Ende der Bewerbungsfrist unter Verwendung der von der Gemeindeverwaltung bereitgestellten Formulare bewerben. Die Bewerber müssen bei der Bewerbung ihre Prioritäten in Bezug auf die zu vergebenden Grundstücke festlegen. Sollte ein Bewerber die Anzahl der möglichen Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen. Erfolgt seitens eines Bewerbers mit seiner Bewerbung keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

*** Erklärungsbeispiel zur Priorisierung der Bauplätze:**

Dem Bewerber mit der höchsten Punktzahl wird der Bauplatz mit seiner ersten Priorität zugeteilt, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze verfügbar sind. Dem auf den Ranglistenplatz nachfolgenden Bewerber wird der Bauplatz mit seiner zweiten Priorität zugeteilt, sollte seine erste Priorität bereits vom vorrangigen Bewerber belegt sein. Mit der möglichen Abgabe der Prioritäten daher sichergestellt, dass dem Bewerber ein Bauplatz zugewiesen werden kann.

Wurde die Prioritätenauswahl nicht ausgeschöpft, und kann aufgrund dessen kein Grundstück zugeteilt werden, wird die betreffende Bewerbung wieder berücksichtigt, wenn ein Grundstück frei wird, welches der Prioritätenabgabe dieses Bewerbers entspricht

- (3) Der Eingang der Bewerbung wird von der Gemeindeverwaltung in Textform (Brief oder E-Mail) bestätigt.
- (4) Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Die Bewerber müssen der Gemeinde die für die Bewerbung maßgeblichen Angaben spätestens bis zum Bewerbungstichtag nachweisen. Nachweisliche schuldhaft falsche Angaben führen zum Verfahrensausschluss. Unvollständige Unterlagen können zur Aberkennung der jeweils fehlerhaft benannten Punkte führen.
- (5) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist der Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist (Bewerbungstichtag). Änderungen in den persönlichen Verhältnissen bis zum Abschluss des Kaufvertrags bleiben unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht.
- (6) Bei zwei Antragstellern wird, sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wurde, bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche von den Antragstellern die weitergehende Ausprägung (höhere Punktezahl) erzielt.

Beispiel:

Bewerber 1 erzielt durch eine Antwortauswahl 10 Punkte. Bewerber 2 erzielt durch seine Antwortauswahl 20 Punkte. In diesem Fall wird die Antwortmöglichkeit von Bewerber 2 mit 20 Punkten herangezogen.

V. Grundstücksvergabeprozess

- (1) Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums wertet die Verwaltung alle in Frage kommenden Bewerbungen anhand dieser Bauplatz-Vergaberichtlinie aus. Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird eine Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer in der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl. Je höher die Punktzahl, desto höher der Platz in der Rangliste. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.
- (2) Anschließend werden die Bewerber von der Gemeinde über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze in Textform (Brief oder E-Mail) informiert (vorläufige Reservierungszusage). Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer von der Verwaltung gesetzten Frist nach Zugang der vorläufigen Reservierungszusage ihre verbindliche Kaufabsicht in Schriftform gegenüber der Gemeinde erklären. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Erklärung zur Kaufabsicht, gilt die Bewerbung als zurückgenommen. In diesem Fall rücken die im Rang nachfolgenden Bewerber in der Bewerberliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Bewerberliste bei der Zuteilung und Prioritätenauswahl berücksichtigt.
- (3) Auf Grundlage dieser Rückmeldungen erfolgt schließlich das endgültige Zuteilungsverfahren. Nach Zuteilung aller Bauplätze berät und beschließt der Gemeinderat über den Verkauf der Bauplätze. Anschließend vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückkaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung. Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste wiederum der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

VI. Nachrückverfahren

- (1) Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze zur Vergabe zur Verfügung stehen, so werden alle zunächst nicht berücksichtigten Bewerber (Nachrücker) in eine Nachrückerliste (Ersatzbewerberliste) aufgenommen.
- (2) Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerber aus, wird mit den freigewordenen Grundstücken eine zweite Zuteilungsphase gestartet. Hierbei werden in gleicher Anzahl der freigewordenen Grundstücke die ranghöchsten Nachrücker der Nachrückerliste berücksichtigt.
- (3) Dieser Schritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind, bzw. bis keine Nachrücker mehr auf der Liste vorhanden sind. Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen.

Allgemeiner Hinweis:

In jeder Zuteilungsphase werden keine neuen Bewerber in das laufende Verfahren dazu genommen. Neue Interessenten/Bewerber werden gesammelt in einer neuen Ausschreibung berücksichtigt.

VII. Begriffsbestimmungen

- (1) Als Kinder im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten auch ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft. Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt. Als Nachweis für eine dauerhafte Aufnahme im Haushalt kann die Gemeinde im Zweifelsfall eine Bescheinigung des zuständigen Jugendamts verlangen.
- (2) Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nach ausländischem Recht leben.
- (3) Haushaltsangehörige sind die Personen, die im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich dort wohnen.
- (4) Als Alleinerziehende im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten alleinstehende Personen mit mindestens einem in ihrem Haushalt lebenden Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das 18. Lebensjahr vollendet hat und wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

VIII. Allgemeine Informationen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf eine Bauplatzvergabe oder auf Erwerb eines bestimmten Grundstückes besteht nicht. Die Gemeinde Hirrlingen behält sich in jedem Fall vor, in begründeten Fällen Ausnahmen und Abweichungen von diesen Richtlinien zuzulassen. Dies insbesondere, wenn von Seiten der Gemeinde ein besonderes Interesse besteht, den Antragsteller zu berücksichtigen oder wenn weitere soziale Gesichtspunkte für den Antragsteller sprechen.
- (2) Die Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde Hirrlingen und den einzelnen Bauplatzwerbern sowie die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses werden ausschließlich in den jeweiligen notariellen Grundstückskaufverträgen geregelt.

IX. Erforderliche Nachweise bei der Ausübung des ehrenamtlichen Engagements

- Tätigkeit als aktives ehrenamtliches Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr: Bestätigung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr.
- Ehrenamtliche Tätigkeit im aktiven Einsatzdienst in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, usw.): Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins).
- Ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandschaft eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle.
- Ausübung eines Ehrenamts nach § 15 GemO: Bestätigung der Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung.
- Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung in einer anerkannten Religionsgemeinschaft oder kirchlichen Organisation zuzuordnen ist (z.B. Kirchengemeinderat): Bestätigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Als anerkannte Religionsgemeinschaften gelten solche nach § 54 Abgabenordnung (AO) zudem Religionsgemeinschaften, die nicht als Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts gelten, aber als gemeinnützig im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO anerkannt sind.

X. Auswahlkriterien und punktuelle Gewichtung

Insgesamt können 120 Punkte erreicht werden. Je Kriteriengruppe können maximal folgende Punktzahlen in Anrechnung gebracht werden:

- Soziale Kriterien: max. 70 Punkte
- Ortsbezugskriterien: max. 50 Punkte

1.	Soziale Kriterien	max. 70 Punkte
1.1	Familienstand	
	Alleinerziehend; verheiratet; eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)	15 Punkte
	<i>Nachweis erforderlich (z. B.: erweiterte Meldebescheinigung, Eheurkunde/ Lebenspartnerschaftsurkunde)</i>	
1.2	Anzahl der Kinder	
	Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: - ein Kind - zwei Kinder - drei und mehr Kinder	10 Punkte 20 Punkte 30 Punkte
		max. 30 Punkte
1.3	Ehrenamtliches Engagement	
	Für eine zum Zeitpunkt des Bewerbungsstichtags (Tag des Ablaufs der Be- werbungsfrist) ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers innerhalb der letzten fünf Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungsstichtag, als: - Tätigkeit als aktives ehrenamtliches Mitglied in der Freiwilligen Feuer- wehr - Ehrenamtliche Tätigkeit im aktiven Einsatzdienst in einer Rettungs- dienstorganisation z.B. DRK - Ausübung eines Ehrenamts nach § 15 GemO - Ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstand- schaft eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins sowie deren Ausschussmitglieder - Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung in einer kirchlichen Organisation oder Religionsgemeinschaft zuzuordnen ist (z.B. Kirchengemeinderat, Ältestenkreis).	Pro Jahr 2 Punkte max. 10 Punkte
	<i>Nachweis siehe Ziff. IX</i>	

1.4	Behinderung und Pflegegrad	
	Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder der im Haushalt des Bewerbers lebenden Haushaltsangehörigen: - Grad der Behinderung ab 50 % oder Pflegegrad 1, 2, oder 3 - Grad der Behinderung ab 80 % oder Pflegegrad 4 oder 5	5 Punkte 10 Punkte max. 15 Punkte
	<i>Mehrere Haushaltsangehörigen werden kumuliert berücksichtigt, jedoch gedeckelt mit max. 15 Punkten. Keine Kumulation zwischen dem Grad der Behinderung und dem Pflegegrad. Es wird die Antwortmöglichkeit herangezogen, welche die weitergehende Ausprägung (höhere Punktzahl) erzielt. Nachweis erforderlich (z. B.: erweiterte Meldebescheinigung oder gemeinsame Haushaltsbescheinigung. Der Nachweis über den Grad der Behinderung ist beispielsweise durch einen Schwerbehindertenausweis darzulegen. Ein entsprechender Nachweis ist auch für den Pflegegrad erforderlich, beispielsweise durch ein Pflegegutachten)</i>	

2.	Ortsbezugskriterien	max. 50 Punkte
2.1	Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hirrlingen	
	Der Bewerber erhält für jeden vollen, ununterbrochenen Zeitraum von zwölf Monaten, in dem er beim Einwohnermeldeamt mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hirrlingen gemeldet und dort tatsächlich wohnhaft war, jeweils 10 Punkte, rückgerechnet ab dem Bewerbungstichtag. Die maximale Punktzahl ist nach fünf vollen Jahren erreicht (50 Punkte).	max. 50 Punkte
2.2	Familiäre Bindungen in der Gemeinde	
	Der Bewerber erhält 5 Punkte, wenn enge Familienangehörige bis zum zweiten Grad (z.B. Eltern, Kinder, Großeltern, Geschwister) seit mindestens fünf Jahren mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hirrlingen gemeldet sind und dort tatsächlich wohnen.	5 Punkte
2.3	Ehemaliger Hauptwohnsitz in der Gemeinde	
	Der Bewerber, welcher in der Vergangenheit seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hirrlingen hatte, erhält pro vollem, ununterbrochenem Jahr seines früheren Hauptwohnsitzes 8 Punkte, maximal 40 Punkte, sofern eine der nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt ist: - Der Bewerber hat unmittelbar im Anschluss an die Verlegung des Hauptwohnsitzes einen aktuellen Nebenwohnsitz in der Gemeinde Hirrlingen angemeldet, oder - der Bewerber hat bis zu seinem 18. Lebensjahr seinen früheren Hauptwohnsitz für mindestens zehn volle Jahre in der Gemeinde Hirrlingen gehabt und Familienangehörige des Bewerbers bis zum zweiten Grad (z.B. Eltern, Kinder, Großeltern, Geschwister) sind mit aktuellem	max. 40 Punkte

	Hauptwohnsitz in der Gemeinde Hirrlingen gemeldet, oder - der Bewerber übt ein aktives ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Hirrlingen im Sinne von Ziffer 1.3 dieser Richtlinie aus.	
	<i>Eine Kumulation der Punkte aus den Ziffern 2.1 bis 2.3 ist ausgeschlossen. Es wird jeweils das Kriterium mit der höheren Punktzahl berücksichtigt.</i>	

Inkrafttreten

Diese Bauplatzvergaberichtlinien wurden vom Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 25. November 2025 beraten und beschlossen.

Die Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hirrlingen, 25.11.2025

gez.
Simon König
Bürgermeister